

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvC 2/18 -



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren über die Wahlprüfungsbeschwerde

des Herrn K...,

gegen die Bundestagswahl vom 24. September 2017

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hier: Antrag auf Richterablehnung

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat -

unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsident Voßkuhle,

Huber,

Hermanns,

Müller,

Kessal-Wulf,

König,

Maidowski,

Langenfeld

am 22. März 2018 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch gegen Richter Müller wird als unzulässig verworfen. Das dem Beschwerdevorbringen zu entnehmende Ablehnungsgesuch enthält lediglich Ausführungen, die zur Darlegung einer Besorgnis der Befangenheit des Richters Müller gänzlich ungeeignet sind; er ist deshalb auch von der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 3. Juli 2017 - 2 BvR 1400/17 -, juris).

Voßkuhle

Huber

Hermanns

Müller

Kessal-Wulf

König

Maidowski

Langenfeld

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Zweiten Senats vom 22. März 2018 -
2 BvC 2/18**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 22. März 2018 - 2 BvC 2/
18 - Rn. (1 -), http://www.bverfg.de/e/cs20180322_2bvc000218.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2018:cs20180322.2bvc000218